

Übergangungsvergütungsvereinbarung

Vereinbarung gem. § 125 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IX

Das Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe, vertreten durch die

Sozialagentur Sachsen-Anhalt
Magdeburger Straße 38
06112 Halle (Saale)

nachfolgend Träger der Eingliederungshilfe genannt, und

DRK Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land e.V.
In der Alten Kaserne 13
39288 Burg

nachfolgend Leistungserbringer genannt, schließen für die Einrichtung

Tagesstätte für seelisch behinderte Menschen infolge Sucht
Bürgermarkstraße 1
39288 Burg

mit dem Leistungsangebot 15c,

folgende

Vereinbarung:

1. Grundsätze

- (1) Grundlage für diese Vereinbarung ist der am 14.08.2019 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen unterzeichnete Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX (im Folgenden: Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX).
- (2) Die Regelungen des o. g. Rahmenvertrages und die gültigen Beschlüsse der Kommission „GK 131“ zur Umsetzung dieses Rahmenvertrages sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Auch, wenn der o. g. Leistungserbringer keiner Vereinigung der Träger der Einrichtungen angehört oder seine Vereinigung den Rahmenvertrag nicht unterzeichnet hat, gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages für diese Vereinbarung.
- (4) Eine Auslastungsgarantie wird hiermit nicht vereinbart.

- (5) Der Leistungserbringer hat die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß Sozialgesetzbuch einzuhalten, seine Mitarbeiter und sonstige im Rahmen der Leistungserbringung von ihm Beauftragte zu deren Einhaltung zu verpflichten und die Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Zwecke zu verarbeiten oder sonst zu nutzen, sofern dies zulässig ist.

2. Vergütungsvereinbarung

- (1) Der nachfolgend vereinbarten Vergütung liegt der Auslastungsgrad und die Fachkraftquote aus der am 31.12.2019 geltenden Vergütung zugrunde.
- (2) Die Vergütung für die auf Kosten des Trägers der Eingliederungshilfe betreuten Leistungsberechtigten wird für das o. g. Leistungsangebot wie folgt vereinbart:

Fachleistung mit Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Sinne von § 42 b Abs. 2 SGB XII insgesamt: **46,81 €/BT**

Fachleistung ohne Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Sinne von § 42 b Abs. 2 SGB XII insgesamt: **48,14 €/BT**

Die Berechnung der Fachleistung ist in der Anlage 1 dieser Vereinbarung dargestellt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (3) Die Übergangsleistungsvereinbarung vom 02.12.2019 sowie die Leistungsbeschreibung vom 21.11.2018 sind Grundlage der Vergütung.
- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt für die in seiner Zuständigkeit durch den Leistungserbringer betreuten Leistungsberechtigten Aufwendungen in der Höhe, bis zu der im jeweiligen Einzelfall ein sozialhilferechtlicher Bedarf durch Kostenanerkennnis festgestellt wurde.
- (5) Mit der o. g. Vergütung sind alle Kosten der vereinbarten Leistung abgegolten.
- (6) Es gilt die Abwesenheitsregelung des § 4 Abs. 7 i.V.m. Anlage Nr. 03 des o. g. Rahmenvertrages. Für die Ermittlung der Vergütungshöhe bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten in diesem Leistungsangebot wird wie folgt verfahren:

Sind Leistungsberechtigte, die in der o. g. Einrichtung betreut werden, mehr als 60 Tage im Kalenderjahr abwesend, wird die Vergütung für die Fachleistung der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe weitergezahlt. Die vereinbarte Vergütung für die Fachleistung der Eingliederungshilfe wird ab dem 61. Abwesenheitstag auf 50 % gesenkt. Der auf die Fachleistung entfallende Investitionsbetrag wird in voller Höhe weitergezahlt. Für werkstattbeschäftigte leistungsberechtigte Personen, die in der o.g. Einrichtung betreut werden und bei denen eine Schwerbehinderung nach § 68 Abs. 1 SGB IX festgestellt wurde, tritt an die Stelle des 61. Abwesenheitstages der 66. Abwesenheitstag des Kalenderjahres.

- (7) Die Übergangsvergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.01.2022** bis zum Ende des Übergangszeitraumes für den Leistungserbringer, längstens jedoch bis **31.12.2022** abgeschlossen. Der Übergangszeitraum für den Leistungserbringer endet, sobald für seine Leistungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 131 SGB IX gelten.

(8) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass der Betrag der Fachleistung neu zu verhandeln und zu vereinbaren ist, wenn die Grundlage der Berechnung der Fachleistung (Anlage 1 dieser Vereinbarung)

- das Gesamtentgelt zum 31.12.2018 war, da die Verhandlungen für das Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen werden konnten (anhängiges Schiedsverfahren für 2019). Sobald das Gesamtentgelt für 2019 durch die Schiedsstelle rechtskräftig festgesetzt wurde (einvernehmliche Einigung bzw. streitige Erledigung), erfolgt die vg. Korrektur.
- der vorläufige Personalkostensteigerungsbetrag für 2020 oder 2021 war. Sobald der Personalkostensteigerungsbetrag für 2020 oder 2021 durch die Schiedsstelle rechtskräftig festgesetzt wurde (einvernehmliche Einigung bzw. streitige Erledigung), erfolgt die vg. Korrektur.
- nicht der Investitionsbetrag war, welcher aufgrund der gem. § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII bereits erteilten Zustimmung bzw. gem. § 127 Abs. 2 SGB IX noch zu erteilenden Zustimmung zur beabsichtigten Erhöhung des Investitionsbetrages durch den Träger der Eingliederungshilfe dem Grunde und der Höhe nach berücksichtigungsfähig hätte sein müssen, sondern der bis zum 31.12.2019 vereinbarte/festgesetzte Investitionsbetrag.

3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweisen sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, diese unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Anlage:

Anlage 1 Berechnung der Fachleistung vom 21. DEZ. 2021

Halle, den 21. DEZ. 2021

DRK Regionalverband
Magdeburg - Jerichower Land e.V.
in der Alten Mauer 13
39208 Burgscheidungen
Telefon 0341 / 32690

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Im Auftrag

Sozialagentur Sachsen-Anhalt
Magdeburger Str. 39
06112 Halle (Saale)

Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Pratschke

Anlage zur Berechnung der Fachleistung (FL) für ehem. teilstationäre Angebote

1. Stammdaten

Leistungserbringer (Name, Adresse)

DRK Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land e.V.
In der Alten Kaserne 13
39288 Burg

Einrichtung (Name, Adresse)

Tagesstätte für seelisch behinderte Menschen infolge Sucht
Bürgermarkstraße 1
39288 Burg

Leistungstyp

15c

2. Vergütung vor Berechnung der Fachleistung

Fachleistungsbetrag zum 31.12.2021

nivellierter Fachleistungsbetrag zum 31.12.2021 wg. Abzug Mittagsverpflegung

abzüglich Investitionsbetrag

zu steigender Betrag (ehemals Grund- und Maßnahmepauschale)

FL mit
Mehrbedarfs-
anspruch

FL ohne
Mehrbedarfs-
anspruch

45,12 €

48,25 €

3,44 €

44,81 €

46,39 € pro Tag

48,25 €

3,44 € pro Tag

44,81 € pro Tag

abzüglich Mittagsverpflegung ohne Mehrbedarfsanspruch

abzüglich Mittagsverpflegung mit Mehrbedarfsanspruch

- €

3,13 €

1,86 € pro Tag

- € pro Tag

zzgl. Vergütungssteigerung 2022 nach § 7 der Übergangsregelung:

1. Personalkostensteigerung nach § 7 Abs. 1

2. Sachkostensteigerung nach § 7 Abs. 2

4,50%

2,30%

1,50 €

0,19 €

43,37 €

1,55 € pro Tag

0,20 € pro Tag

44,70 € pro Tag

Zwischenergebnis

zzgl. Investitionsbetrag

3,44 €

3,44 € pro Tag

3. Fachleistung am 01.01.2022

46,81 €

48,14 € pro Tag

Datum der Berechnung